

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. März 1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20. April 1995 im Amtsblatt Jahrgang 6 Nr. 4 der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekanntgemacht.

Potsdam, den
Beigeordnete für
Stadtentwicklung und Bauen

Bürgerbeteiligung, 1. Stufe

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 01. Juli 1997 bis einschließlich 15. Juli 1997 stattgefunden.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung am 19. Juni 1997 im Amtsblatt Jahrgang 8 Nr. 6 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den
Fachbereichsleiter
Stadterneuerung und Denkmalpflege

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.07.1999 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 21.10.1999 im Amtsblatt Jahrgang 10 Nr. 10 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den
Beigeordnete für
Stadtentwicklung und Bauen

Bürgerbeteiligung 2. Stufe

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Januar 1999 hat in der Zeit vom 08.11.1999 bis zum 10.12.1999 stattgefunden.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichung am 21.10.1999 im Amtsblatt Jahrgang 10 Nr. 10 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den
Fachbereichsleiter
Stadterneuerung und Denkmalpflege

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Potsdam, den
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am im Amtsblatt Jahrgang Nr. der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Stadterneuerungsamt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den
Hersteller der Planunterlage

Dieser Plan wurde am ausgefertigt.

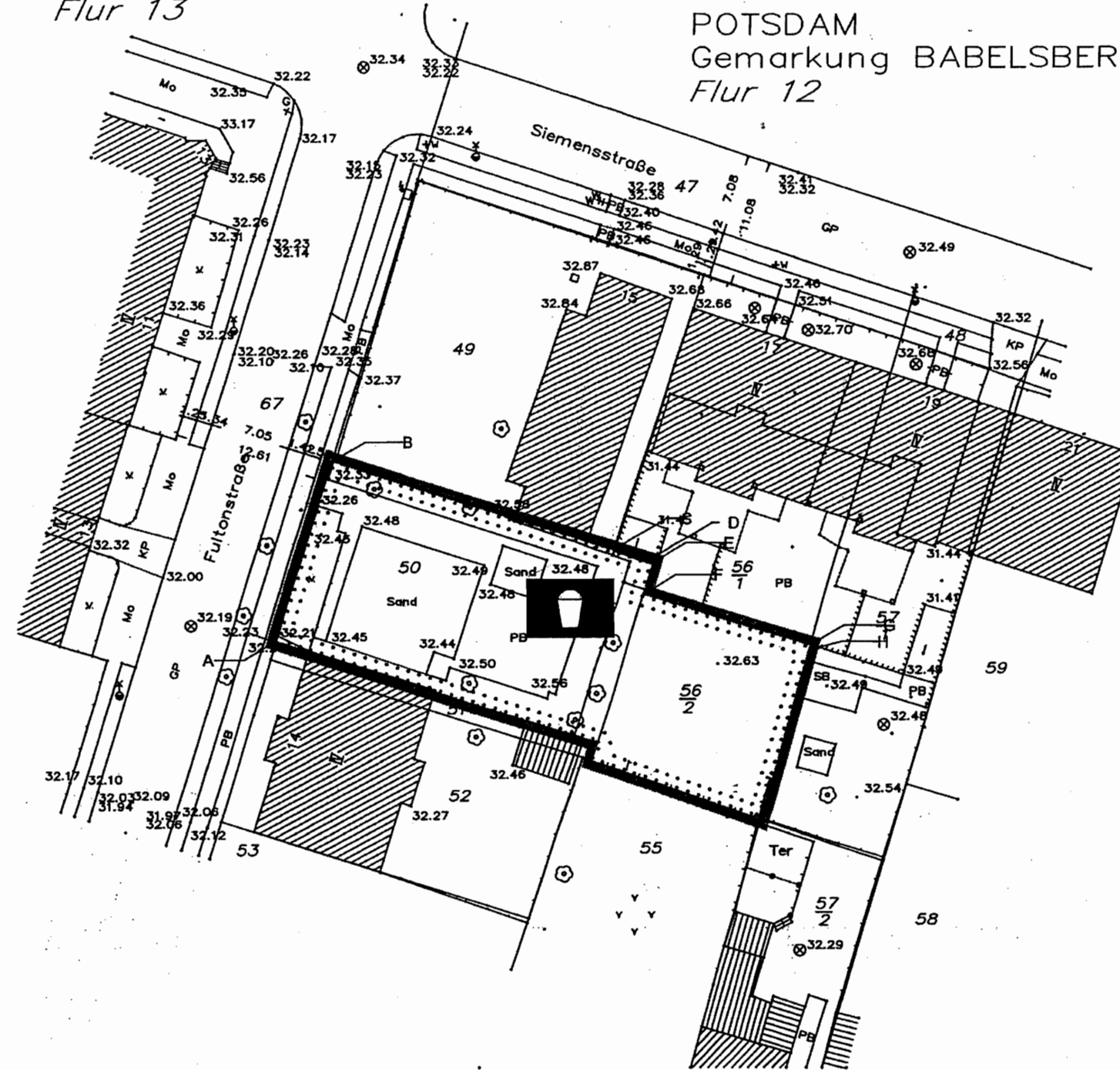
Potsdam, den
Oberbürgermeister

Übersichtsplan M 1:10000



**POTSDAM
Gemarkung BABELSBERG
Flur 13**

**POTSDAM
Gemarkung BABELSBERG
Flur 12**



Planunterlage:
Landeshauptstadt Potsdam
Kataster- und Vermessungsamt
Stand: Februar 1998

**Bebauungsplan San - B - 02
"Spielplatz Fultonstraße"**

Für das Gelände Fultonstraße 12 (Gemarkung Babelsberg, Flur 12, Flurstücke 50 und 56/2) in Potsdam - Babelsberg

Zeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Spielanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Erläuterungen

1. Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Sanierungsgebietes "Babelsberg Süd".
2. Der Geltungsbereich ist Bestandteil der Erhaltungssatzung "Babelsberg Süd / Neuendorfer Anger" vom 10.08.1992.
3. Der Kinderspielplatz ist für die Altersgruppe der sechs bis zwölfjährigen zu entwickeln.

Textliche Festsetzungen

1. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten CDEFGH ist zugleich Begrenzung für einen Streifen von 0,5 m Tiefe zum Anpflanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die Bepflanzung auf dieser Fläche soll mit Sträuchern und Bäumen einer Höhe von mindestens 2,0 m erfolgen.
3. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Spielfeldfläche. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Bebauungsplan San-B-02
"Spielplatz Fultonstraße"**

Im Auftrag der
Landeshauptstadt Potsdam
- Fachbereich Stadterneuerung
und Denkmalpflege -



1:500

STADTKONTOR GMBH

März 2001